



## MERKBLATT zum Mutterschutz

---

Das Mutterschutzrecht wurde zum 01.01.2018 neu geregelt. Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz) gilt auch für Studentinnen. Durch eine Gefährdungsbeurteilung wird geprüft, ob eine schwangere Studentin im Rahmen ihrer Ausbildung gesundheitsschädigenden Einflüssen ausgesetzt ist, die gemäß Mutterschutzgesetz gefährlich für die Schwangerschaft/Stillzeit und daher nicht zulässig sind.

Tätigkeitsverbote für Schwangere betreffen:

- den Umgang mit infektiösen Patienten
- den Umgang mit Blut, anderen Körpersekreten oder infektiösem Material
- Tätigkeiten, die zu Nadelstichverletzungen führen können (Punktionen, Injektionen, Operationen)
- den Kontakt und Umgang mit akut toxischen, krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen (z. B. Zytostatika) oder mit Narkosegasen
- Röntgen- oder andere Strahlenexposition
- den Umgang mit Gefahrstoffen, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogener Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können.
- Umgang mit infektiösem Untersuchungsmaterial, mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3,4
- die Teilnahme am Praktikum und die Festlegung möglicher Tätigkeitsverbote erfolgen in Absprache mit dem jeweiligen Praktikumsleiter.

Nach Bekanntwerden einer Schwangerschaft ist diese dem Referat Lehre umgehend mit entsprechendem Nachweis (z. B. Kopie des Mutterpasses) mitzuteilen. Bezüglich der Einsatzmöglichkeiten während der Schwangerschaft und ggf. Stillzeit beraten die Prüfungsämter für Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie.